

Checkliste TAMV für Milchviehhalter

Die Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

Was muss ich aufzeichnen?

Bisher mussten beim Milchvieh alle Antibiotika-Einsätze und alle Arzneimitteleinsätze mit Sperrfristen für die Milchablieferung aufgezeichnet werden. Neu gilt eine obligatorische Aufzeichnungspflicht für fast alle Tierarzneimittel, die beim Nutztier bzw. beim Milchvieh angewendet werden (Nutztiere sind Tiere, deren Produkte, z.B. Milch und Fleisch, in die Lebensmittelkette gelangen). Nicht aufzuzeichnen sind auch weiterhin Tierarzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind und keine Absetzfristen beinhalten, wie z.B. einige Hautdesinfektionssprays, Jodpräparate oder Sitzentauchmittel.

Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen?

Um die geforderten Aufzeichnungen zu erfüllen, muss ich als Milchviehhalter ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** führen. Im **Behandlungsjournal** dokumentiere ich alle Behandlungen mit aufzeichnungspflichtigen TAM, welche einem Tier verabreicht wurden. Macht mein Tierarzt diesen Eintrag, trage ich dennoch als Tierhalter die Verantwortung, dass alles vollständig eingetragen wird. In der **Inventarliste für Tierarzneimittel** dokumentiere ich, welche Arzneimittel in welchen Mengen vom Tierarzt (oder von der Apotheke) auf Vorrat bezogen wurden, ohne dass diese sofort verwendet werden. Auch die Rückgabe oder die Entsorgung (z.B. über die Apotheke) eines Arzneimittels dokumentiere ich in der Inventarliste. **Behandlungsjournal** und **Inventarliste für TAM** sind formelle Dokumente, welche während drei Jahren zur Einsicht aufzubewahren sind.



Tierarzneimittelverordnung: Um was geht es?

Seit dem 1.9.2004 ist die neue Tierarzneimittelverordnung (TAMV) in Kraft.

Sie verfolgt drei Schwerpunkte:

- Den fachgerechten Einsatz von Tierarzneimitteln
- Das Vermeiden unzulässiger Rückstände von Medikamenten in Lebensmitteln
- Die Anwendung von Arzneimitteln an Tiere auf ein Mindestmass zu reduzieren.

Was habe ich als Milchviehhalter zu tun?

- 1 Als Milchviehhalter muss ich einer erweiterten **Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht** nachkommen. Hierzu sind ein **Behandlungsjournal** und eine **Inventarliste für Tierarzneimittel** zu führen.
- 2 Als Milchviehhalter kann ich Tierarzneimittel (TAM) nur auf Vorrat beziehen, wenn ich hierzu eine **schriftliche TAM-Vereinbarung** mit einem Tierarzt abgeschlossen habe.

Im Rahmen der TAMV werden alle Verantwortlichen in die Pflicht genommen, die Arzneimittel abgeben oder anwenden. Der Weg eines Arzneimittels wird rückverfolgbar vom behandelten Tier bis zum Hersteller des Medikamentes. Damit werden Kosten gesenkt und das Vertrauen der Konsumenten in die Lebensmittel tierischer Herkunft gestärkt.

3 Als Milchviehhalter habe ich weitere **Sorgfaltspflichten** zu erfüllen. Diese umfassen:

- Die **korrekte Aufbewahrung der Tierarzneimittel** auf meinem Betrieb
- Eine **Informationspflicht** an die Abnehmer meiner Tiere
- Das **exakte Einhalten der Absetzfristen** angewandter Tierarzneimittel.

Weitere Informationen

- Weitere Informationen zur TAMV werden fortlaufend publiziert. In der «grünen» folgen in den kommenden Ausgaben ein Poster für die Schweinehalter sowie eines für die Pferdehalter und Halter von Kleinwiederkäuern.
- Norm-Formulare «Behandlungsjournal» und «Inventarliste für Tierarzneimittel» gibt es mit detaillierter Anleitung als gedruckte Versionen über die LBL, 8315 Lindau, Tel.: 052 354 97 00, lbl@lbl.ch oder elektronisch ab Internet unter: www.bvet.admin.ch
- Für Fragen im Zusammenhang mit der TAMV wenden Sie sich auch an Ihren Bestandestierarzt.



Eintragungen und Formulare

Was ist im **Behandlungsjournal** einzutragen?

- Das **Datum**, an dem ein Tierarzneimittel zur Behandlung verabreicht wurde. Bei mehrmaliger Verabreichung mindestens das Datum der ersten und der letzten Behandlung
- Die eindeutige **Kennzeichnung** der/des behandelten Tiere/s (z.B. Name und/oder TVD-Ohrmarken-Nr.; Halsbandnummer etc.)
- Der **Behandlungsgrund** bzw. Art oder Name der Erkrankung/Krankheit
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des verabreichten Tierarzneimittels
- Die **Menge** des Medikamentes, welche zur Behandlung verabreicht wurde
- Die **Absetzfristen** in Tagen, getrennt nach Milch und Fleisch
- Das **Freigabedatum**, an welchem vom Milchvieh gewonnene Produkte (z.B. Milch, Fleisch) für den Verkauf/Konsum frei gegeben werden können
- Die Angabe der **Herkunft des Tierarzneimittels** (meistens der Tierarzt)

Was ist in der **Inventarliste für Tierarzneimittel** einzutragen?

- Das **Datum** an welchem das Arzneimittelpräparat bezogen wurde
- Die **Präparat-Bezeichnung** (Handelsname) des bezogenen Tierarzneimittels
- Die **Menge** des bezogenen Tierarzneimittels in Konfektionseinheiten (z.B. 2 Flaschen à 100 ml etc.)
- Die Angabe des **Tierarztes** oder der **Apotheke**, durch den/die eine Abgabe erfolgte
- Die **Rückgabe oder Entsorgung** von Arzneimittel-Restmengen unter Angabe von Rückgabedatum und -menge und der Person, an welche das Präparat zurückgegeben oder über welche das Präparat entsorgt wurde.

Welche **Formulare** kann ich verwenden?

Grundsätzlich können alle geforderten Angaben und Aufzeichnungen, getrennt nach Tierart, in irgendeiner schriftlichen oder elektronischen Form (Papier- oder EDV-Formular) aufgezeichnet werden. Zusammen mit den betroffenen Amtsstellen wurden jedoch durch die Landwirtschaftliche Beratungszentrale LBL Formulare erarbeitet, welche die Aufzeichnungen erleichtern und die Vollständigkeit im Eintrag garantieren. Diese Norm-Formulare **Behandlungsjournal** und **Inventarliste für Tierarzneimittel** sind als gedruckte Versionen zusammen mit einer detaillierten Anleitung über die LBL erhältlich. Elektronisch gibt es sie im Internet unter www.bvet.admin.ch

Bezug von Arzneimitteln auf Vorrat und Aufbewahrung der TAM

Wie beziehe ich Tierarzneimittel auf Vorrat?

Tierarzneimittel darf ich nur auf Vorrat beziehen, wenn zwischen mir und einem Tierarzt ein Vertrag in Form einer **schriftlichen Tierarzneimittel-Vereinbarung (TAM-Vereinbarung)** besteht. Erst im Rahmen dieser TAM-Vereinbarung wird der Tierarzt ermächtigt, mir als Milchviehhalter Arzneimittel auf Vorrat abzugeben, sofern er periodisch die Gesundheit meiner Tiere überprüft und den korrekten

Einsatz der TAM kontrolliert. Die **Vereinbarung** ermöglicht es mir, Arzneimittel dann auch ausserhalb der Bestandesbesuche meines Tierarztes anzuwenden. Eine TAM-Vereinbarung betrifft jeweils alle Tiere einer Tierart im Betrieb. Ein Muster einer TAM-Vereinbarung kann von der Webseite des QM-Schweizerfleisch (www.qm-schweizerfleisch.ch) heruntergeladen werden.



Wie muss ich Tierarzneimittel aufbewahren?

Tierarzneimittel müssen so aufbewahrt werden, wie es in der entsprechenden Arzneimittelinformation geschrieben steht (z.B. im Kühlschrank etc.). Zudem darf es nicht für Unbefugte (z.B. Kinder) zugänglich sein. Es muss getrennt von Lebensmitteln, geordnet und übersichtlich gelagert werden. Jedes TAM muss

mit einer Etikette versehen sein und eine schriftliche Anwendungsanweisung des Tierarztes muss vorhanden sein. Für Fütterungsarzneimittel ist die Rezeptkopie aufzubewahren. Abgelaufene Präparate sind am besten dem Tierarzt zur ordnungsgemässen Entsorgung zu übergeben.

Weitere Sorgfaltspflichten des Milchviehhalters



Wie kann ich Rückstände in Milch und Fleisch vermeiden?

Unzulässige Rückstände von Arzneimitteln in Lebensmitteln (z.B. Milch) müssen vermieden werden. Hierzu muss ich die **Absetzfristen** der TAM exakt beachten. Vorsicht: Es gibt Medikamente, die für Milch relativ kurze, für Fleisch, Organe und Einstichstellen jedoch längere Absetzfristen beinhalten (vgl. die Anwendungsanweisung des TAM oder frage den Tierarzt). Milch behandelter

Kühe, welche aufgrund der Absetzfrist noch nicht als Lebensmittel verwendet werden darf, kann an Kälber vertränkt werden. Dabei muss aber im **Behandlungsjournal** des Kalbes ein Eintrag erfolgen, wie wenn das Kalb das Arzneimittel selbst erhalten hätte. Die Absetzfrist des TAM der Kuh gilt dann für das Kalb bzw. dessen Fleisch.

Meine **Informationspflicht** beim Verstellen von Tieren

Bei Verkauf, Schlachtung oder Verstellen eines Tieres muss ich schriftlich bestätigen, dass das abgegebene Tier in den letzten 10 Tagen gesund (nicht krank, nicht verletzt und nicht verunfallt) war und keine offenen beziehungsweise noch nicht

abgelaufenen Absetzfristen bestehen. Für Klautiere wie zum Beispiel für Milchvieh, trage ich diesbezügliche Angaben wie bisher im **Begleitdokument** ein, welches generell für das Verstellen der Tiere ausgefüllt werden muss.